

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Oesterreichische Arbeiterunfall-Versicherung bestimmt die Höhe der Hinterbliebenenrente in Prozenten der Vollrente, des Verstorbenen, die ihrerseits 60 % seines Arbeitsverdienstes beträgt. Es ist nach ihr die

Vollrente einer Witwe . . . . .	20 %	der Vollrente . . . . .	12 %	} des Jahreseinkommens des Verunfallten
vaterlosen Waise . . . . .	15 %	» . . . . .	9 %	
— Vollwaise . . . . .	20 %	» . . . . .	12 %	
unehelichen Waise . . . . .	10 %	» . . . . .	6 %	

Insgesamt darf die Hinterbliebenenrente nicht 50 % der Vollrente = 30 % des Jahreseinkommens übersteigen. Der Sozialversicherungsentwurf setzt die Rente der unehelichen Waise gleich der vaterlosen Waise, die Gesamtsumme auf 60 %. Die deutsche Arbeiterunfall-Versicherung gibt der vaterlosen Waise ebensoviel wie der Witwe oder der Vollwaise. (Siehe „Nachtrag“ S. 167 u. ff.)

Wie müßte nun eine zweckmäßige Regelung der Hinterbliebenenversorgung beschaffen sein? Ich kann da auf das oben bei Besprechung der Invalidenpension Gesagte hinweisen: Die Höhe der Pension müßte dem Zivilarbeitseinkommen des Verstorbenen entsprechen, wobei arbeitsloses Einkommen und ein Tageseinkommen, das eine gewisse Höhe übersteigt, außer Betracht zu bleiben hätte. Als Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrente hätte das Arbeitseinkommen des Verstorbenen oder die Höhe der Rente des Vollerwerbsunfähigen zu dienen und wäre die Rente in Prozenten des einen oder des anderen festzusetzen.

Was die notwendige Höhe der Witwenrente anbelangt, so kann man bei kinderlosen Witwen wohl mit Recht erwarten, daß sie sich einem Berufe zuwenden und braucht die Witwenrente an sich deshalb keineswegs sehr hoch zu sein, es würden 25 bis 30% der Invalidenrente wohl entsprechen; eine wesentlich höhere Rente, vielleicht doppelt so hoch oder selbst bis zu drei Viertel der Invalidenrente wäre jenen Witwen zu gewähren, die erwerbsunfähig sind, für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit. Hoch im Verhältnis zur Witwenrente müßten die Waisenrenten sein, einerseits um — solange die Kinder kleiner sind — das Familieneinkommen so zu gestalten, daß die Mutter den Kindern erhalten bleibt, daß sie es nicht notwendig hat, durch außerhäusliche Berufstätigkeit und wo irgend möglich auch nicht durch Heimarbeit den notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Kinder zu erwerben, andererseits um — wenn die Kinder größer werden — die Mittel für ihre Ausbildung sicherzustellen. Damit aber auch bei Vorhandensein von ein bis zwei Kindern die Mutter der Pflege dieser Kinder erhalten bleibe, wenigstens solange sie ihrer dringend bedürfen, wäre vielleicht festzusetzen, daß Müttern von Kindern unter zehn Jahren, wenn das Gesamteinkommen der Familie ein gewisses Minimum nicht erreicht, ein Zuschlag bis zu dieser Höhe gewährt werde.

Als Maximum der von einer Familie zu beziehenden Rente wäre ein möglichst hoher Betrag festzusetzen, schon um nicht — wie es leider bisher nach manchen Vorschriften geschieht — die Mütter zahlreicher Kinder für ihren Kinderreichtum allzu hart zu bestrafen und die Kinder es allzu hart büßen zu lassen, daß sie aus kinderreicher Familie stammen. Die in der Oesterreichischen Arbeiterunfallversicherung festge-